

Nr. 2/2012
vom 26. März 2012

DVO – Dienstvertragsordnung Das Erzbistum zahlt für das Vorjahr kein Leistungsentgelt bei Mitarbeite- rInnen, die im März kein Entgelt be- zogen haben.

Nach DVO §18 erhalten MitarbeiterInnen, die in Anlehnung an TVöD (nicht TvL) vergütet werden mit der Gehaltsauszahlung im März ein Leistungsentgelt, das sich aus den Bezügen des Vorjahres errechnet.

In der Auslegung dieses Paragraphen (DVO §18 (3)) steht das Erzbistum auf dem Standpunkt, dass MitarbeiterInnen, die im März kein Gehalt beziehen, auch kein Leistungsentgelt ausgezahlt werden kann.

Davon sind z.B. KollegInnen betroffen, die sich in der Elternzeit befinden oder längerfristig erkrankt sind und im März keine Lohnfortzahlung erhalten.



Ein Dienstnehmer empfand die Tatsache, dass ihm kein Leistungsentgelt ausgezahlt wurde, weil er sich im März in der Elternzeit befand, als ungerecht.

Er vertrat die Auffassung, dass er im Vorjahr seinen Anspruch auf Leistungsentgelt durch Leistung erworben habe und rief deswegen die Schlichtungsstelle an.

Die Beurteilung der Schlichtungsstelle ergab ein eindeutiges Ergebnis. Sie sah den Anspruch auf Leistungsentgelt unter Hinweis auf folgende DVO-Paragraphen als berechtigt:

- DVO § 18,4: „...es besteht die Verpflichtung zu jährlicher Auszahlung der Leistungsentgelte ...“

- DVO § 24,1 „...Entgeltbestandteile, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind, sind am Zahltag des zweiten Kalendermonats, der auf ihre Entstehung folgt, fällig...“.

Auf der Grundlage dieser rechtlichen Einschätzung machte die Schlichtungsstelle den Vergleichsvorschlag: das Erzbistum solle dem Betroffenen das Leistungsentgelt umgehend auszahlen und dieser im Gegenzug auf einen berechtigten Anspruch auf Zinszahlungen verzichten.

Der Vergleich wurde von beiden Seiten angenommen.

Die MAV der LaienmitarbeiterInnen im Erzbistum Hamburg hat den Dienstgebervertreter Herrn Seidewitz um Auskunft gebeten, ob nun das Erzbistum auf der Grundlage dieser Schlichtung auch anderen betroffenen KollegInnen das Leistungsentgelt auszahlen würde.

Dies wurde seitens des Dienstgebervertreters verneint. Es wurde darauf hingewiesen, dass ein Vergleich zwischen einem Dienstnehmer und dem Erzbistum ohne rechtliche Auswirkungen auf andere Dienstverträge sei.

Das bedeutet, dass auch zukünftig das Erzbistum MitarbeiterInnen, die im März kein Entgelt erhalten, ihren erworbenen Anspruch auf Leistungsentgelt nicht auszahlen wird.

Betroffenen KollegInnen sollte dringend empfohlen werden, ihren berechtigten Anspruch auf Leistungsentgelt über die Schlichtungsstelle oder das Arbeitsgericht geltend zu machen.

Die Erfolgsaussichten scheinen groß zu sein.

Zumindest die Schlichtungsstelle dürfte in anderen Fällen die gleiche Beurteilung abgeben.

Wir meinen, schade, dass nun jede betroffene Kollegin und jeder betroffene Kollege seinen Anspruch einzeln geltend machen muss.

Das kostet Nerven und Zeit für die MitarbeiterInnen und Geld für das Erzbistum (Reisekosten zur Schlichtungsstelle...) und dient nicht der Dienstgemeinschaft.

Zwangsschlichtungsspruch der Regionalkommission Ost (RK Ost) teilweise bereits umgesetzt

Zwecks Erfahrungsaustausch in der DiAG-MAV teilen wir mit, dass an den 6 Katholischen Krankenhäusern in unserem Bistum teilweise die Beschlüsse der RK-Ost-Zwangsschlichtung schon umgesetzt werden, allerdings unter Vorbehalt und unvollständig.

In der 5. Kalenderwoche hat dem Hörensagen nach ein Dienstgeber-Treffen der Krankenhausvertreter und einzelner Caritas-Träger mit einem Bistumsvertreter stattgefunden, bei dem man sich aus Wettbewerbsgründen oder/bzw. wegen Refinanzierungsgründen eine schnelle Inkraftsetzung der Beschlüsse durch den Erzbischof wünschte. Damals war noch der Antrag der AK-Mitarbeiterseite auf einstweilige Verfügung beim Kirchlichen Arbeitsgericht (KAG) Freiburg gegen die Regional-Kompetenzen überschreitenden Elemente des Schlichtungsspruches anhängig.

Da offensichtlich keine schnelle Inkraftsetzung durch den Erzbischof zu erwarten war, beschlossen einzelne Dienstgeber, einen Teil der Beschlüsse als freiwillige Leistung vorab zu gewähren (Steigerung von 2,32 % für alle AVR-Mitarbeiter nach Gutdünken/Kassenlage differierend ab 01.01., 01.03., 01.04. oder gar nicht,

ebenso 500,- € Einmalzahlung nach eigenem Ermessen ab 01.03. oder 01.04. bzw. 01.05.), ohne dafür extra Einblick in die Bilanzen zu gewähren.

Der DiAG-MAV liegt darüber keine Information von offizieller Seite vor. Weiß jemand, ob oder welche sonstigen Caritas-Träger im Bistum auch schon freiwillig Erhöhungen leisten?

Inzwischen wurde der Antrag auf einstweilige Verfügung vom KAG Freiburg als nicht zulässig abgewiesen (weil nicht von der ganzen AK, sondern nur von der Dienstnehmer-Seite gestellt). Auch wenn die AK-Mitarbeiterseite jetzt eine reguläre Klage vor dem KAG Freiburg anstrebt - der Schlichtungsspruch ist gültig.

Selbst wenn das o.g. Vorgehen zunächst Lohnvorteile bietet, kann es auf Dauer nicht angehen, dass der Dritte Weg von Dienstgebern nur da und soweit umgesetzt wird, wo es nach einseitigem Gutdünken gerade passt...

Personelle Änderungen in der RK Ost und beim Gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgericht im Erzbistum Hamburg (GKAG)

Zum Ende des vergangenen Jahres hat der bisherige Dienstnehmervertreter in der RK-Ost, Herr Andreas Hein, sein Amt aus persönlichen Gründen niedergelegt. Herr Gerd Mittelstädt, Vorsitzender der Mitarbeitervertretung im Wilhelmsburger Krankenhaus Groß Sand, wurde von der DiAG-MAV als Dienstnehmervertreter für die RK Ost nachbenannt.

Eine weitere personelle Änderung fand beim Gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgericht statt. Der von der Mitarbeiterseite der Regional-KODA Nord-Ost gewählte Beisitzer des kirchlichen Arbeitsgerichts, Herr Heiner Arden, hat sein Amt zum 01.01.2012 aus persönlichen Gründen niedergelegt. Zwischenzeitlich ist Herr Georg Hillenkamp, Vertreter der Mitarbeiterseite des Erzbistums Hamburg in der Regional-KODA Nord-Ost von der KODA nachgewählt worden.

Wir möchten uns bei den beiden Ausgeschiedenen auf diesem Wege offiziell verabschieden und uns sehr herzlich für ihr Engagement zum Wohl der MitarbeiterInnen über viele Jahre hinweg bedanken.

Dem neuen Vertreter der MitarbeiterInnen in der RK-Ost und dem neuen Beisitzer des Kirchlichen Arbeitsgerichts wünschen wir viel Mut, Geduld und Beharrlichkeit, sowie Freude und Erfolg bei ihrer neuen Aufgabe.

Neue Anschrift der DiAG-MAV-Geschäftsstelle

Der Umzug der DiAG-MAV-Geschäftsstelle liegt nun seit einem knappen Vierteljahr hinter uns. Wir haben uns in der Zwischenzeit gut in den großzügig geschnittenen neuen Räumen eingelebt. Es hat sich auch gezeigt, dass die Post trotz eines fehlenden Briefkastens durchaus direkt in der Geschäftsstelle ankommt, sofern in der Anschrift der Hinweis auf das Erzbistum Hamburg erscheint.

Da wir nun im Generalvikariat nicht mehr über ein eigenes abschließbares Postfach verfügen, bitten wir Ihre Briefe ab sofort an folgende Anschrift zu schicken:

**DiAG-MAV im Erzbistum Hamburg
Lange Reihe 2 (3. Etage)
20099 Hamburg.**

In diesem Zusammenhang bitten wir in Ihrem E-Mail-Verteiler zu vermerken, dass sich auch unsere E-Mail-Adresse mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert hat:

geschaeftsstelle@diag-mav-hamburg.de

DiAG-MAV im Erzbistum Hamburg

Anlage 1

Statement des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, Erzbischof Dr. Robert Zollitsch, beim Pressegespräch zum Kirchlichen Arbeitsrecht am 28. Februar 2012 in Regensburg anlässlich der Frühjahrs-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz